

## **Antrag**

### **der Landesregierung**

#### **Feststellung einer Naturkatastrophe nach § 18 Abs. 6 Satz 2 LHO**

Schreiben des Staatsministeriums vom 18. März 2020:

In der Anlage übersende ich Ihnen einen Beschlussvorschlag zur Feststellung einer Naturkatastrophe nach § 18 Abs. 6 Satz 2 LHO.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags in der Plenarsitzung am 19. März 2020 herbeizuführen.

Die Zuständigkeit liegt beim Finanzministerium.

Die Landesregierung erarbeitet derzeit einen Gesetzentwurf, in dem die Höhe der Ausnahmekomponente (Nettokreditaufnahmemöglichkeit) nach § 18 Abs. 6 Satz 4 LHO sowie ein entsprechender Tilgungsplan gemäß § 18 Abs. 6 Satz 6 LHO festgelegt werden sollen. Die Landesregierung wird diesen Gesetzentwurf baldmöglichst dem Landtag zur Beschlussfassung vorlegen.

Kretschmann

Ministerpräsident

*Anlage zum Schreiben vom 18. März 2020*

**Beschlussvorschlag zur Feststellung einer Naturkatastrophe nach § 18 Abs. 6 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg:**

Der Landtag von Baden-Württemberg stellt fest, dass es sich bei der Coronavirus-Pandemie um eine Naturkatastrophe im Sinne des § 18 Absatz 6 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) handelt.

**Begründung**

Gemäß § 18 Abs. 6 LHO kann im Falle von Naturkatastrophen, die sich der Kontrolle des Landes Baden-Württemberg entziehen und dessen Finanzlage erheblich beeinträchtigen, von den Vorgaben der Schuldenbremse nach § 18 Abs. 1 bis 5 LHO abgewichen werden (Ausnahmekomponente). Die Feststellung, dass eine Naturkatastrophe vorliegt, trifft der Landtag nach § 18 Abs. 6 Satz 2 LHO mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Naturkatastrophen sind unmittelbar drohende Gefahrenzustände oder Schädigungen von erheblichem Ausmaß, die durch Naturereignisse ausgelöst werden, wie z. B. Massenerkrankungen. Aus Sicht der Landesregierung handelt es sich bei der aktuellen Coronavirus-Pandemie um eine entsprechende Naturkatastrophe.